

Politische Rundschau

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur**

Band (Jahr): **2 (1922-1923)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

darzustellen. Mit feinem Takt wägt er die Zusammenhänge ab, die Welti mit Richter, Neureuther, Schwind und Klinger verbinden, und hebt die Unterschiede hervor, die ihn von diesen Meistern trennen. Wie es bei einer tüchtigen Arbeit fast immer der Fall ist, bietet uns der Verfasser weit mehr, als er im Titel andeutet. Sein eifriges Studium der deutsch-romantischen Graphik läßt ihn abgerundete Bilder der graphischen Tätigkeit jener Meister formen, die über die Beziehungen zu Welti hinaus starken Eigenwert besitzen. Ich möchte vor allem auf die eindringliche Charakteristik hinweisen, die er von einem fast vergessenen Romantiker, dem zartesten von allen vielleicht, von Eugen Napoleon Neureuther entwirft. Damit nicht genug: Auch Weltis Lehrer Böcklin und Martin Disteli werden in den Kreis der Betrachtung hineingezogen. Einen besonderen Genuß gewährt es, die paar Seiten zu lesen, auf denen Weltis Eigenart gegen Böcklin in knappen, überzeugenden Strichen abgehoben wird. In einem einleitenden Kapitel schildert der Verfasser Art und Umfang von Weltis graphischem Werk und gibt uns über seine Arbeitsweise wertvolle Aufschlüsse.

Die Studie bietet einen wertvollen Beitrag zu einer abschließenden Arbeit über Albert Welti. Das tiefverstehende Eindringen in den Stoff, das uns das Büchlein ungemein sympathisch macht, läßt den Wunsch aufkeimen, der Verfasser möchte in seinen Forschungen weiterfahren, und uns bald das Werk schenken, das den ganzen reichen Künstler und Menschen Albert Welti zur Darstellung bringt.

Politische Rundschau

Schweizerische Umschau.

Am 11. Juni hat das Schweizer Volk über drei Volksbegehren abzustimmen. Die Einbürgerungs- und die Ausweisungsinitiative geben uns Gelegenheit, auf das eigentliche Kernproblem unserer innern Politik zu sprechen zu kommen.

Ursprünglich wurden die beiden Initiativen, die eine Neuregelung unseres Einbürgerungsrechtes und schärfere Bestimmungen für die Ausweisung lästiger Ausländer zum Zwecke haben, von den Initianten als ein Volksbegehren eingereicht. Die Bundesversammlung hat dieses Volksbegehren geteilt in ein solches betreffend Aufhebung des 2. Absatzes von Artikel 44 der Bundesverfassung und Ersetzung desselben durch einen Artikel 44 bis (Einbürgerungswesen) und in dasjenige betr. Abänderung von Artikel 70 der Bundesverfassung (Ausweisung wegen Gefährdung der Bundessicherheit).

Die beiden Initiativen entsprangen den Besorgnissen weiter Kreise des gutgesinnten Schweizer Volkes. Wenn wir die Tatsache der Ueberfremdung unseres Landes uns vor Augen halten, und weiter die Lagheit und Schwäche des Bundesrates während der Kriegsjahre gegenüber dem Heer der fremden Refraktäre und Deserteure, die sich im trauten Verein mit Individuen gutschweizerischer Abkunft im Gewerbe der Wucherei und Schieberei betätigten, oder die den Staat, der sie schützte, durch Umtriebe zu unterwühlen suchten, so erscheinen die Volksbegehren als ganz selbstverständliche Reaktionserscheinungen. Es handelt sich um Abwehr-

aktionen. Was die Einbürgerungsinitiative anbelangt, so will sie einmal die Einbürgerung von Ausländern erschweren und verhindern, daß diese sofort nach der Einbürgerung vollberechtigte Schweizerbürger werden. Nach Vorschlag der Initianten erlangt ein Ausländer das Schweizerbürgerrecht wie bis heute durch Erwerben eines Gemeinde- und Kantonsbürgerrechtes; doch muß er nachweisen, daß er zwölf Jahre in der Schweiz seinen tatsächlichen Wohnsitz gehabt hat, wovon zwei Jahre unmittelbar vor Einreichung des Gesuches. Eingebürgerte Ausländer, die in der Schweiz vom zurückgelegten 5. Altersjahr bis zur Erlangung der Mündigkeit nicht ihren tatsächlichen Wohnsitz in der Schweiz gehabt haben, besitzen die Fähigkeit nicht, in die politischen Behörden des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde gewählt zu werden. Demnach bekämen wir nach den Initianten eine Klasse von minderberechtigten Schweizerbürgern; es ergäbe sich daraus eine ganz unhaltbare rechtliche Situation, denn es ist klar, daß durch den von den Initianten vorgeschlagenen Artikel 44 bis ein Widerspruch zum Artikel 4 der Bundesverfassung geschaffen würde, der grundsätzlich die Gleichberechtigung aller Schweizerbürger stipuliert. In Article 3, Artikel 44 bis wird dann die Zwangseinbürgerung vorgesehen von Ausländern, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind. Hier tritt die Initiative der Ueberfremdung entgegen.

Die Väter dieser Initiative haben ihr Kind aufgegeben. Sie wird deshalb ohne Gegenwehr durch die Volksabstimmung erledigt werden. So wichtig die Frage der Ueberfremdung unseres Landes ist, so kann sie nicht losgelöst werden aus dem Zusammenhang mit dem gesamten Bevölkerungs- und Siedelungsproblem. Was die Ueberfremdung anbelangt, so seien hier zur Gedächtnisauffrischung einige Zahlen gebracht.

Im Jahre 1850 zählte die Schweiz 71,000 Ausländer (3 % der gesamtschweizerischen Bevölkerung), im Jahr 1910 552,000 Ausländer (14,7 % der gesamtschweizerischen Bevölkerung). Die Schweiz war damals und ist heute noch das überfremdetste Land der Welt.

Die Stadt Lugano zählte 50,5 % Ausländer, zirka 40 % Reichsitaliener. Der Kanton Zürich zählte 33,8 % Ausländer. Der Kanton Genf zählte 40 % Ausländer, zirka 33 % Reichsfranzosen.

In der Folge des Krieges trat eine Verminderung der Ausländer ein. Sie ist aber nur eine vorübergehende. Die mächtigen wirtschaftlichen Gruppen in der Schweiz, die den Freihandel, die Niederlegung der Zollgrenzen, den vollständigen Abbau der Fremdenpolizei verlangen, werden ihr Möglichstes tun, damit die Behörden, der sogenannten liberalen Tradition gemäß, der Fremdeninvasion wenig Hindernisse in den Weg legen. Uebrigens ist die Zahl von 10,4 % Ausländern, die sich aus der Volkszählung von 1920 ergibt, wie gesagt, immer noch eine Rekordzahl, die nichts zur Beruhigung beitragen sollte. Der Bundesrat und die Bundesversammlung haben deshalb förmlich versprochen, die Niederlassung von Ausländern so schnell wie möglich neuen verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen zu unterwerfen, die Gewähr bieten sollen, daß durch unsere Fremden für Staat und Volkstum nicht die gleichen politischen Gefahren eintreten, die den Staat der holländischen Bauern in Südafrika vernichteten.

In der Schweiz wird wohl von vorne herein sich keine Stimme dagegen erheben, wenn der Bund auf dem Gebiete der Niederlassung und Einbürgerung endlich und umfassend legisliert. Doch hier müssen wir einen Vorbehalt anbringen. Es wird auch die umfassendste und gründlichste verfassungsrechtliche und gesetzliche Ordnung an und für sich bloß an der Oberfläche des Problems haften, wenn sie sich lediglich mit den Formalitäten der Niederlassung und der Einbürgerung beschäftigt; sie wird auf die Dauer den nationalen Staat und den schweizerischen Charakter der Bevölkerung, wie er durch die nationale Geschichte

geformt wurde, nicht retten können. Die große Frage ist vielmehr die, ob wir diejenige wirtschaftliche Struktur des Landes herstellen können, bei der ein nationaler unabhängiger Staat denkbar ist. (Daß er dann seine Unabhängigkeit behält, ist eine Aufgabe für sich, die nach den bekannten politischen Methoden gelöst werden muß!) Sobald wir uns bei unsern politischen Erwägungen von Grund und Boden loslösen und theoretisieren, als ob die notwendige Voraussetzung jedes politischen Denkens vorhanden wäre, nämlich ein Gemeinwesen, das an und für sich unabhängig sein kann, das die Lebensorgane für seine Unabhängigkeit besitzt, so phantazieren wir. Nun ist ja eine Autarkie des schweizerischen Staates unmöglich — wir bleiben auch hier im Relativen stecken. Aber wir haben die Pflicht, es ist dies eine moralische Pflicht, alles zu tun, um unabhängig zu werden; es ist dies das Ziel jeder Politik. Wenn wir die Frage aufwerfen, ob wir überhaupt in einem Gemeinwesen leben, das berechtigt ist, diesem Ziel nachzustreben, so begeben wir uns auf das Gebiet einer Kritik, die politisches Handeln verunmöglicht. Wir müssen hier dem Intellekt vielleicht Fesseln anlegen... Bei diesem Streben nach dem Ziel darf uns keine Doktrin, auch keine liberale, vor allem nicht die der Handels- und Gewerbefreiheit, im Wege stehen. Wenn wir dies erkannt haben, so sehen wir, daß eine bloß oberflächliche Regulierung der Bevölkerungsbewegung uns keineswegs helfen kann, und wir wenden uns vor allen Dingen der Arbeit zu, die die Grundlage für eine gesunde Siedlung schafft. Die Bevölkerung, die vorzüglich mit Grund und Boden verbunden ist, ist die bäuerliche; sie ist heute die Minderheit. Es hat nun wirklich wenig Sinn, durch gesetzliche Erlasse die Zahl der Landlosen, der Städter, der Konsumenten, der Proletarier, der Händler, der zugewanderten Ausländer mit politischen Rechten auszurüsten.

Dies kann denn wohl die Lösung nicht sein. Ziele einer politischen Betätigung, die die staatliche Notwendigkeit erkennt, ist Vermehrung der bodenständigen Bevölkerung, vornehmlich der Bauern. Die Zusammensetzung der Bevölkerung nach Berufsarten ist noch wichtiger, als eine Regelung des Fremdenzuflusses. Die bäuerliche Bevölkerung muß zahlenmäßig so stark sein, daß sie den bestimmenden Einfluß in unserer Demokratie ausüben kann, und hier müßten wir nun die Betrachtung der heutigen wirtschaftlichen Struktur des Landes und der heutigen wirtschaftlichen Krisis einschleiben. Diese Schilderung würde jedoch den Rahmen der Umschau sprengen.

Das zweite Volksbegehren betreffend Abänderung von Artikel 70 der Bundesverfassung (Ausweisung wegen Gefährdung der Landesicherheit) umschreibt den Begriff „lästiger Ausländer“ etwas schärfer. Neben politischen Umtrieben, für die Ausländern die Ausweisung in Aussicht gestellt ist, will der neue Artikel 70 der Bundesverfassung auch Ausländer über die Grenze schaffen, die sich wirtschaftlich in einer Treu und Glauben im Verkehr mißachtenden Weise betätigen.

Dieses Volksbegehren ist nicht zurückgezogen worden. Es hat heute noch seine Freunde. Die Erfahrungen der Kriegsjahre wirken heute noch nach und das schadet nichts. Indessen ist die Form der Initiative nicht glücklich; wir sind, wie bei der Lex Häberlin, der Ansicht, daß zu eingehende verfassungsrechtliche und gesetzliche Vorschriften gerade gegenüber dem politischen Verbrecher in erster Linie die Staatsgewalt binden und hindern. Bedenklich scheint auch, daß die Tatbestände politischer und gemeiner Vergehen im selben Artikel 70 der Bundesverfassung verquidelt werden.

Uebrigens ist die Auffassung, als ob es zumeist Ausländer seien, die sich „revolutionär“ betätigen, doch etwas gar zu volkstümlich, als daß sie ihren Niederschlag in der Bundesverfassung finden sollte. Die freisinnige Bürgerschaft

wird sich daran erinnern, daß bei ihren Revolutionen und Putsch, wo man sich blutwenig um Befassung und Rechtsordnung kümmerte, sich in der Tat auch deutsche, italienische und polnische Flüchtlinge beteiligten; indessen wird kein Mensch im Ernst behaupten wollen, die Revolutionen und Putsche in den deutschschweizerischen Kantonen von 1830—1848 seien von den deutschen Flüchtlingen hervorgerufen oder auch nur geleitet worden.

* * *

Das dritte Volksbegehren betrifft die Abänderung des Artikels 77 der Bundesverfassung; es will den Einzug der Bundesbeamten in den Nationalrat ermöglichen. Bezeichnend für die Herkunft der Initiative und den Geist der Initianten ist, daß die Unvereinbarkeit für die obersten eidgenössischen Beamten und die Generaldirektoren der Bundesbahnen beibehalten wird.

Es wäre keine Landesunglück, wenn die Bundesbeamten in den Nationalrat einziehen dürften. Aber auch die Beibehaltung der Unvereinbarkeitsklausel verstößt gegen kein Individualrecht oder öffentliches Interesse. Verfehlt ist die Argumentation, daß die Unfehlbarkeitsklausel des Artikels 77 gegen die Rechtsgleichheit verstoße. Es wird kein Schweizer gezwungen, Bundesbeamter zu werden!

* * *

Ueber Nacht sind wir in den Mittag des Sommers geraten. Und unser Volk freut sich dessen. Auf Hunderten von Festhütten wehen Hunderte von Fahnen der Heimat und des Vaterlandes. In der stolzen Zeit der neuen Schweiz haben die großen nationalen Feste den Anlaß gegeben, um die Ziele vaterländischer Politik zu erörtern. Die alten Radikalen wußten, wie man dieses Volk packen mußte. Wer die großen eidgenössischen Feste miterlebt hat, der weiß, was dem Volke heute fehlt: In der sommerlichen Luft wehten einst die Banner der Stände, in der Mitte der Fahnenburg das eidgenössische Banner. Alle Dialekte, die vier Sprachen durchflangen das weite Brachfeld oder die geräumige Festhütte, rauschende Begeisterung für das starke, stolze Vaterland entzündete sich bei den Worten eines Stämpfli, Welti, Schenk, Ruchonnet, Forrer. Man wies dem Volk ein Ziel. Man kam seinem Bedürfnis, den berechtigten nationalen Stolz zu befriedigen, entgegen. Man darf das Wagnis, die Romantik nicht aus der Politik verbannen. Es komme einer und er weise in einer glücklichen Stunde dem Volke das Ziel schweizerischer Politik, die Stärke des Staates und die Kraft des Volkes verlangt, so findet er auch heute eine Gefolgschaft, die ihm Treue hält für eine Außenpolitik, die heute, im Zeitalter der Auflösung kontinentaler Mächte, vielleicht wieder dort anfangen könnte, wo sie nach Marignano aufgehört hat.

Zürich, den 29. Mai 1922.

Gans Zoppi.

Die Methode bundesrätlicher Umfallpolitik.

Lucien Cramer, bis zum Umfall des Bundesrates, der sich nach außen in einer Neubestellung der schweizerischen Delegation anzeigte, schweizerischer Unterhändler in der Zonenfrage, gibt in seiner Schrift „Une capitulation du conseil fédéral“, Genf 1921, folgende Darstellung des bundesrätlichen Umfalles in der Zonenfrage, der seither bereits sein Gegenstück in der Rheinfrage gefunden hat:

„Anstatt sich fest an die früher getroffene Entscheidung zu halten, nur unter Aufrechterhaltung der kleinen Zonen zu verhandeln, scheint der Bundesrat, ermüdet durch das Drängen des hartnäckigeren Gegners, von da an (nach der französischen Note vom 10. Mai 1921) auf allen Willen nach einem Widerstand auf dem Gebiet der Grundsätze verzichtet zu haben.

Seit mehreren Monaten hatte er nicht aufgehört, den Vertretern Genfs zu

wiederholen, daß er in einer Frage, die im besonderen ihren Kanton angehe, keine ihren Wünschen entgegengesetzte Entscheidung treffen werde. Dieses Versprechen hinderte ihn übrigens nicht, bei jeder Gelegenheit auf sie einen andauernden und entmutigenden Druck auszuüben. „Sind Sie ganz gewiß,“ hörte er nicht auf zu wiederholen, „sich wirklich in Übereinstimmung mit der Bevölkerung Ihres Kantons zu befinden, wenn Sie von uns verlangen, daß wir nicht von den Rechten, die uns aus den Verträgen von 1815 entspringen, lassen?“

Dieser Druck mußte unvermeidlich auf die Länge seine Wirkung ausüben auf den Geist der Unterhändler, die bisher in Übereinstimmung mit dem Großen Rat den Gürtel der Gewalt (*corset de force*), den Frankreich für Genf vorbereitete, zurückgewiesen hatten.

Die genferische Regierung fuhr fort, dem Bundesrat die Notwendigkeit nahe-zulegen, zur Lösung eines auf dem Wege direkter Verhandlungen unlösbaren Streitfalles zum schiedsrichterlichen Verfahren Zuflucht zu nehmen. Aber der Bundesrat willigte nicht ein, ein diesbezügliches formelles Verlangen an Frankreich zu stellen.

Die von ihm eingegebene Verzichtspolitik begann auch ihre Früchte in Genf zu tragen.

Am 26. Mai schließlich veranstaltete das politische Departement in Bern eine dringliche Konferenz, von der man hielt, daß sie die öffentliche Meinung Genfs darstelle. Sie umfaßte außer den Magistraten, Beamten und Delegierten, die bis dahin diese Angelegenheiten verfolgt hatten, je ein einflußreiches Mitglied der Parteien, die den Kanton Genf bilden. Keiner dieser politischen Vertreter hatte Zeit, seine Partei zu befragen. In der Tat zeigte die Diskussion, die im Großen Rat am 21. September und 1. Oktober stattfand, zur Genüge, daß, wenn diese Befragung der Parteien hätte vorgenommen werden können, sie nicht zu gunsten des Gesichtspunktes, den der Bundesrat angenommen zu sehen wünschte, ausgefallen wäre. Fügen wir noch bei, daß mindestens drei der Genferischen Vertreter, außer den sogenannten Vertretern der Parteien, sich im Sinne einer Beibehaltung der bisher innegehabten Verhaltenslinie aussprachen. Der Bundesrat erhielt indessen von der Mehrheit ein Votum, das ihm den Vorwand verschaffte, den er brauchte.“

Weltpolitische Betrachtung.

Hätte Lloyd George seine Drohungen wahr gemacht und wäre im Anschluß an das russische Memorandum vom 11. Mai, im Verein mit Italien, zu Sonderverhandlungen mit Rußland geschritten, so hätte sich der von Poincaré nach dem 31. Mai in Aussicht gestellte Einmarsch Frankreichs ins Ruhrgebiet schwerlich verhindern lassen und die Verantwortung dafür wäre zum Teil erst noch auf England gefallen. Diesem Pressionsmittel, das sich Frankreich durch seine, bezw. von der Wiedergutmachungskommission, an Deutschland gestellte Forderung einer Finanzkontrolle, die von Deutschland als souveränem Staat nicht angenommen werden kann, geschaffen hat, mußte Lloyd George weichen. Die Unvereinbarkeit der englisch-italienischen und französisch-belgischen Interessen hinsichtlich Rußlands durfte nicht in einem offenen Bruch zutage treten. Durch Verschiebung der ganzen Angelegenheit auf eine neue Konferenz im Haag wurde ein solcher denn auch vorerst vermieden und die Konferenz von Genua in den korrektesten und höflichsten Formen aufgelöst. Der von Lloyd George gerade noch vor Vorschluß unter Dach gebrachte Burgfriedensvertrag soll vorbeugen, daß das „europäische Pulverfaß“ — wie sich Lloyd George ausdrückte — nicht schon etwa vor oder während dieser im Haag in Aussicht genommenen Konferenz — sei es durch kriegerische Handlungen Rußlands gegen seine Nachbarstaaten oder durch unter Führung Frankreichs oder Japans stehender „weißer“ russischer Generäle

auf Sowjetrußland oder die mit ihm verbündeten Regierungen — zur Explosion gebracht werde.

Nicht einbezogen werden in diesen Burgfriedensvertrag konnte das von Frankreich für sich in Anspruch genommene Recht, jederzeit nach eigenem Gutdünken und auf eigene Verantwortung hin mit Seeresmacht in Deutschland einzufallen. England hat aber kein Interesse daran, daß Frankreich sich durch Besetzung des Ruhrgebietes, der allfällig eine Besetzung des deutsch gebliebenen Teiles von Oberschlesien durch Polen folgen könnte, in den Besitz fast der ganzen Kohlenproduktion West- und Mitteleuropas setzt und durch die daraus notwendig sich ergebende weitere Entwertung der deutschen Zahlungsmittel und Verminderung der deutschen Kaufkraft die englische Arbeitslosigkeit für alle Zeiten verewigt. Es ist daher bemüht, Frankreich gegenüber wieder etwas freundschaftlichere Töne anzuschlagen, als das in Genua von Seiten Lloyd Georges der Fall war. In Frankreich wird man diesen erneuten Freundschaftsbeteuerungen zwar nicht allzu viel Vertrauen entgegenbringen, sie aber als praktisches Mittel, der schon so weit gediehenen eigenen Isolierung entgegen zu wirken, in Rechnung stellen und den Weiterbestand der englisch-französischen Entente doch wohl einer Sonderaktion gegen Deutschland, die unvermeidlich zum englisch-französischen Bruch führen müßte, vorziehen.

Von den im Haag in Aussicht genommenen neuen Verhandlungen ist nicht irgendwie mehr zu erwarten, als von Genua zu erwarten war. Die dort anwesenden Staaten werden keine anderen Richtlinien in ihrer Politik einschlagen als bisher und die nun einmal nicht miteinander vereinbar sind. England und Italien, deren Annäherung bereits in einem Vertragsabluß Ausdruck gefunden hat und die von Lloyd George in einem Interview als eines der wertvollsten Ergebnisse der Genueser Konferenz bezeichnet worden ist, sind zur Wiederbelebung ihres Handels- und Wirtschaftslebens, koste es was es wolle, auf irgend eine wirtschaftliche Beziehungnahme mit Rußland angewiesen. Italien steht auch bereits vor dem Abschluß eines Handelsvertrages mit Rußland. England und Italien werden also im Haag keine andere Haltung einnehmen als in Genua.

Keine andere Haltung einnehmen wird auch Rußland, und zwar ob es Sowjetrußland oder ein Rußland mit einer unterdessen an Stelle der Sowjetregierung getretenen Regierung sei — daß das letztere eintrete, besteht überdies ganz und gar keine Wahrscheinlichkeit —. Ob Sowjetregierung oder eine andere Regierung: Die russische Revolution ist und bleibt Tatsache. Und wie diese in der inneren Politik einen Strich unter das Vergangene gesetzt hat, wird sie es auch unter die äußere tun. Das ist das Wesen der Revolution. Das russische Memorandum vom 11. Mai zieht mit Recht eine Parallele zur französischen Revolution, die ebenfalls seinerzeit die vom alten Regime eingegangenen Verpflichtungen als für das neue Frankreich nicht mehr verbindlich erklärte. Daß die hauptsächlichsten Gläubigerstaaten Rußlands diesen Standpunkt nicht ohne weiteres gelten lassen wollen, oder wenigstens doch so viel wie möglich von ihrem Gut haben noch zu retten suchen, ist begreiflich und von ihrem Standpunkt aus berechtigt. Nur wird Rußland auf seinem Standpunkt beharren, ebenso wie es eine nach Artikel 7 des Memorials der Genueser ersten Subkommission vorgesehene Einmischung in die Souveränität des russischen Staates durch Errichtung eines gemischten Gerichtshofes nie zugeben wird. Die heutigen russischen Machthaber besitzen genügend starke Nerven, um bei der Entscheidung, ob dem russischen Volk augenblickliche Erleichterungen, verbunden aber zugleich mit einer Belastung mit finanziellen Verpflichtungen, an denen noch spätere Generationen zu tragen haben würden, und mit Eingriffen in seine eigene Souveränität, oder aber ob ihm vor

allem die Erhaltung seiner vollen staatlichen Souveränität und künftigen Handlungsfreiheit zweckdienlich seien, das Letztere zu wählen, auch wenn dadurch der Leidensweg des russischen Volkes noch um einige fürchterliche Jahre verlängert werden sollte. Kämpfte die Sowjetregierung wirklich nur für die Erhaltung undurchführbarer kommunistischer Grundsätze, wie ihr von dem unter Frankreichs Führung stehenden westeuropäischen „Bürgertum“ unterschoben wird, und nicht für die nationale Freiheit Rußlands, dann gäbe es längst keine Sowjetregierung mehr. Das Ringen zwischen Rußland und Westeuropa geht wahrlich nicht um bürgerliche oder sozialistische Wirtschaftsform. Rußland setzt sich gegen das, gegen was sich Deutschland im Frühjahr 1919 nicht zur Wehr setzen wollte oder infolge seiner inneren Zerrissenheit und wirtschaftlich und geographisch ungünstigeren Lage nicht zur Wehr setzen konnte, gegen eine finanzielle Versklavung durch die Sieger des Weltkrieges und Urheber des Versailler Vertrages zur Wehr. Und Rußland wird in diesem Ringen nicht unterliegen. Seine Gewalthaber besitzen gesunde Nerven und sein Land ist weit und sein Volk groß. Auf ein paar Millionen mehr Verhungertes kommt es da nicht an. Darüber sollte sich der europäische Westen, der immer nur ein hilfloses und almosenbittendes Rußland zu sehen glaubt, keinen Illusionen hingeben.

Nicht vertreten sein wird im Haag, ebenso wenig wie in Genua, Amerika. Frankreich, seine Presse und diejenige seiner Parteigänger haben aus der Absage Amerikas auch für die Haager Konferenz geglaubt schließen zu können, daß die amerikanische Einstellung zum russischen Problem sich mit der französischen und belgischen decken müsse. In der betreffenden amerikanischen Note ist aber wörtlich zu lesen, die amerikanische Regierung sei nicht in der Lage, festzustellen, „daß sie hilfreich an dem Zusammentritt (im Haag) teilnehmen kann, da sie diesen für eine Fortsetzung der Konferenz von Genua unter einem anderen Namen betrachten müßte“. Von Genua aber hat sich Amerika fern gehalten, weil Frankreich seine Zustimmung verweigert hatte, daß dort die Wiedergutmachungs- und die Abrüstungsfrage behandelt werden dürften und man in Amerika alles Verhandeln, auch das über die russische Frage, für nutzlos ansieht, wenn diese beiden Fragen nicht miteinbezogen werden dürfen; an einer Konferenz aber teilnehmen, auf der diese Fragen gegen den Willen Frankreichs angeschnitten würden, müßte Amerika nur in einen Konflikt mit Frankreich bringen. Wichtig ist allerdings, daß die amerikanische Regierung die in Genua festgelegten Richtlinien, die für den Wiederaufbau der russischen Produktion bestimmend sein sollten, als ungenügend betrachtet, beziehungsweise ablehnt. Amerika stellt sich aber damit keineswegs auf den französischen Standpunkt, daß an den russischen Wiederaufbau erst nach dem Sturz der Sowjetregierung und deren Ersetzung durch eine „bürgerliche“, Frankreich ergebene Regierung herangetreten werden könnte. Es scheint sich vielmehr gegen den ursprünglichen englischen Plan zu wenden, das russische Wirtschaftsleben durch eine Art Kolonisation von außen, durch die Durchdringung mit westeuropäischen Industrie- und Finanzkräften wieder in Gang zu bringen. Die amerikanische Note lautet diesbezüglich: „Die einzige und letzte Frage würde die Wiederherstellung der Produktionskraft in Rußland sein, deren besondere Bedingungen noch festgelegt werden müssen und die in der Hauptsache aus Rußland selbst hervorgehen müssen“. Der amerikanische Gesichtspunkt scheint sich also ziemlich weitgehend mit dem im russischen Memorandum vom 11. Mai vertretenen Gesichtspunkt der Sowjetregierung zu decken. Denn die Sowjetregierung betont dort, daß mit den „Krediten, die von den Regierungen denjenigen ihrer Staatsangehörigen gewährt werden sollen, die mit Rußland Handel treiben wollen“, der „russischen Regierung nicht die finanziellen Mittel, die für den Wiederaufbau der produktiven

Kräfte des Landes notwendig sind“, geboten werden; die „Maßnahmen für den Wiederaufbau Rußlands“ könnten „nur von der russischen Regierung selbst oder nach einem von ihr aufgestellten Plane durchgeführt werden“. Rußland verlangt nicht wirtschaftliche Durchdringung von außen, sondern ausländische Kredite, mit denen es seine Produktionskraft von innen heraus wieder aufbauen kann. In Genua dagegen hatte sich bloß westeuropäischer Kapitalismus und Industrialismus zusammengefunden, um darüber einig zu werden, wie Rußlands Reichtümer am besten ausgebeutet und der russische Markt am zweckmäßigsten ausgenützt werden könnte. Zu einer großzügigen Kreditgewährung bestand weder die Neigung noch die Fähigkeit. Hier zu helfen, ist einzig Amerika in der Lage. Und da es im Haag ebenfalls nicht anwesend sein wird, kann auch dort im besten Fall nur Stückwerk durch Abschluß wirtschaftlicher Sonderverträge mit Rußland geschaffen werden.

Daran aber, daß Amerika nicht längst an einer großen, dem endlichen Wiederaufbau Europas gewidmeten Konferenz teilgenommen hat, ist und bleibt niemand anders schuld als die Politik Frankreichs und seiner Parteigänger. Dadurch, daß Frankreich sich weigert, einer Behandlung der Wiedergutmachungsfrage, der russischen Frage und der Abrüstungsfrage auf einer allgemeinen Konferenz, an der Sieger und Besiegte teilnehmen, zuzustimmen, zwingt es Amerika, sich fernzuhalten und die Welt nach dem amerikanischen Geld, dem einzigen, praktisch unmittelbar wirksamen Heilmittel für die Wirtschaftsnöte der ganzen Welt, schmachten zu lassen. Deutschland kann ohne eine internationale Anleihe, die zur Hauptsache von Amerika gezeichnet werden muß, nicht ins finanzielle Gleichgewicht kommen, mag die Wiedergutmachungskommission es durch noch so viele Ultimata zur Anerkennung unerfüllbarer Forderungen zwingen. Rußland bedarf großer Wiederaufbau-Kredite, ohne die alle Handels- und Wirtschaftsverträge mit einzelnen Staaten ohne praktischen Erfolg bleiben werden. Die Möglichkeit der Beschaffung solcher Kredite hängt aber aufs engste mit der Wiedergutmachungsfrage, mit der Abrüstungsfrage und mit dem mit Rußland zu schließenden Frieden, zum Beispiel bezüglich der russischen Westgrenzen, bezüglich der russischen Kriegs- und Vorkriegsschulden usw., zusammen. Frankreich aber verfolgt entschlossener denn je seine Politik von Versailles, die eine Wiederverwägung der Wiedergutmachungsfrage und ein Aufrollen der Abrüstungsfrage ausschließt. Rußland gegenüber ist es der Vorkämpfer einer Blockpolitik des westlichen „Bürgertums“ gegen das russische „Proletariat“, einer unfruchtbaren, die nationale Freiheit in ihrem Wirkungskreis ertötenden, von eigensüchtigen und nur um ihre persönliche und gesellschaftliche Stellung besorgten Schichten getragenen Politik.

Frankreich steht in der Verfolgung dieser seiner Politik nicht allein. Es sammelt um sich diejenigen Staaten, die aus den aus der Pariser Friedenskonferenz hervorgegangenen Verträgen große aber noch ungefäherte Vorteile gezogen oder deren Dasein mit dem Bestand dieser Verträge steht oder fällt; von außereuropäischen Mächten wohl Japan, in Europa Belgien und die Staaten der Kleinen Entente, einschließlich Polens; außerdem aber noch vereinzelt sogenannte „Neutrale“, die in den Bereich seines politischen Einflusses geraten sind, darunter zum Beispiel auch die Schweiz. Die Schweiz hat durch ihre Vertreter in Genua des öfters bekunden lassen, daß sie durchaus auf dem Standpunkt der bürgerlichen Blockpolitik gegenüber Rußland stehe. Und als diese Politik durch die Verweigerung der belgischen und französischen Unterschriften unter das an Rußland gerichtete Memorial Schiffbruch zu erleiden und durch eine Politik der Sonderverträge ersetzt zu werden drohte, neigte unsere Vertretung auf die französisch-belgische

Seite und unsere gesamte gouvernementale franzosenfreundliche Presse nahm für Frankreich-Belgien gegen England-Italien Stellung. Die gleiche Einstellung unserer Vertretung zeigte sich bei anderer Gelegenheit, zum Beispiel als von Motta bei Behandlung des englischen Burgfriedensvertrages dafür eingetreten wurde, daß dieser keine Beeinträchtigung des Völkerbundes bedeuten dürfe. Die Schweiz tritt damit als Vorkämpfer des Versailler Völkerbundes auf, der heute mehr und mehr Frankreichs Wertschätzung gewinnt als Hüter und Bewahrer des Versailler Vertrages, d. h. als Scherge und Büttel bei der Unterdrückung der nationalen Freiheit der europäischen Völker und als Organ seiner Blockpolitik des westeuropäischen „Bürgertums“ gegen Rußland! Woher sollen wir bei einer solchen Richtung unserer Außenpolitik noch die Kraft hernehmen zum Kampf gegen die Bedrohung, die unserm nationalen und wirtschaftlichen Dasein gerade aus dieser von uns außenpolitisch unterstützten Politik Frankreichs und seiner Parteigänger, ersteht? Genf und Basel, die zwei hauptsächlichsten Eingangstore der Schweiz, sind im Begriffe, französischer Aufsicht und Willkür unterstellt zu werden; die Bogen- und die Rheinfrage sind im wahrsten Sinne Lebensfragen für eine selbständige, unabhängige Schweiz. Und im harten Kampf um sie bricht man nun unserm Widerstand selbst das Rückgrat durch eine falsche, aus intellektueller Irreleitung Einzelner oder wirtschaftlich-gesellschaftlicher Selbstsucht gewisser Schichten entspringende Außenpolitik.

Zürich, den 26. Mai.

Hans Dehler.

Bücher

„Foreign Affairs“.

Die Monatschrift „Foreign Affairs“*) erscheint in bescheidenen Heften von 16—24 Quartseiten. Aber ihre Wirksamkeit geht weit über das hinaus, was ihr Umfang erwarten läßt. Sie führt mit vollem Rechte den Untertitel: „Zeitschrift für internationale Verständigung“. Mit mehr Recht als selbst die großen Blätter der liberalen englischen Presse, deren Verdienste um internationale Verständigung damit durchaus nicht verkleinert werden sollen. — In ihrer neuesten Nummer geben sie einem hervorragenden norwegischen Publizisten das Wort, um den Inhalt der Forderung von der Freiheit der Meere, welcher den meisten Leuten keineswegs besonders klar ist, gründlich auseinanderzusetzen und sowohl die Verfündigung Englands durch die Unterdrückung dieses Wilsonschen Punktes als auch das Unrecht Frankreichs hervorzuheben, welches statt der Herstellung dieser Freiheit es vorzieht, sich an der englischen Freiheit des Raubes am Privateigentum auf dem Meere in Kriegszeiten mittelst einer mächtigen Unterseebootflotte zu beteiligen.

Ein anderer Punkt, für den Recht oder Unrecht Nebensache ist, weil es das Interesse Englands gilt, ist die britische Herrschaft in Aegypten. Auch über die dunkeln Punkte ihrer Entstehung schweigt nur zu gerne der englischen Presse Höflichkeit. Das Februarheft von „Foreign Affairs“ bringt eine rüchhaltlose Verurteilung dieses Unrechts durch ein englisches Parlamentsmitglied.

Die Seele des Blattes war und ist G. D. Morel, vor dem Kriege der kühnste Vorkämpfer der unglücklichen Eingeborenen von Afrika gegen das aus-

*) Herausgegeben von der Union of Democratic Control, Orchard House, 2/4 Great Smith Street, Westminster, London, S. W. 1. Jahresabonnement für die Schweiz 3½ sh.